

Erzb. Romano-Guardini-Fachoberschule München

Preysingstr. 91 * 81667 München
Tel. 089 / 1490 23 20 * E-Mail: sekretariat@rg-fos.de

1. Ausfertigung Schule
 2. Ausfertigung Erziehungsberechtigte
-

Schulvertrag

Die erzbischöfliche Romano-Guardini-Fachoberschule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Erzdiözese München und Freising
als Schulträger der erzbischöflichen Romano-Guardini-Fachoberschule
vertreten durch die Schulleiterin Dagmar Sedlak (im Folgenden als Schule bezeichnet)

– einerseits –

und dem/der Schüler/in
geboren am _____
wohnhaft in _____
Konfession: _____

_____ in _____

vertreten durch den / die Erziehungsberechtigte(n)

Frau _____

Herr _____

(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

wohnhaft in _____

Konfession: _____

sowie dem/der/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst

– andererseits –

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GroKS) näher niedergelegt sind. Die Schule will den Schülern und Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schüler und Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Schule nimmt den/die Schüler/Schülerin _____ mit Wirkung vom 16.09.2025 in die 11. Jahrgangsstufe auf.
- (2) Der Schüler / die Schülerin unterliegt während der ersten drei Monate nach der Aufnahme einer schulinternen Probezeit. Zum Ende der Probezeit stellt die Schule die Eignung fest. Dabei werden Leistung und Verhalten des Schülers / der Schülerin berücksichtigt. Die Feststellung der Nichteignung stellt eine auflösende Bedingung des Vertrags dar. Die schulrechtliche Probezeit nach § 8 FOBOSO, § 7 RSO bzw. § 6 GSO bleibt unberührt.

§ 3 Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen werden Vertragsbestandteil (bitte Ankreuzen):

- ☒ Anlage 1 Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GroKS)
- ☒ Anlage 2 Vereinbarung SEPA-Lastschriftverfahren
- ☒ Anlage 3 Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession angehören
- ☒ Anlage 4 Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos
- ☒ Anlage 5 Erklärung zur Nutzung von Onlineportalen (z.B. Elternportal)
- ☐ Anlage 6 Nutzungsvereinbarung für pädagogische Netze mit Einwilligung
- ☒ Anlage 7 datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG
- ☒ Anlage 8 Schulgebührenordnung Übersicht
- ☒ Anlage 9 PMO-M
- ☒ Anlage 10 EMO-M
- ☐ Anlage 11 Sonstiges: _____

§ 4 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern/Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.

- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Schüler/Schülerin

- (1) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
- (2) Die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (3) Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leitung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen,
 - Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

§ 8 Dauer

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag endet spätestens mit bestandener Abitur- bzw. Abschlussprüfung.
- (2) Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin mit einer Frist von drei Monaten zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen

staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgelds (§ 10 Abs. 2 dieses Vertrags) ist die Kündigung zum für die Erhöhung vorgesehenen Zeitpunkt möglich. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.

- (3) Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
- (4) Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen,
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin aus der katholischen Kirche,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z. B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern / Schülerinnen oder Lehrkräften (dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. auf Youtube) oder in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, WhatsApp etc.)).
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit des Schülers / der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/ der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten des Schülers/ der Schülerin gegeben werden und sie dürfen allgemeine Informationen und Mitteilungen der Schule erhalten.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1) Für den Besuch der Schule wird Schulgeld erhoben. Es setzt sich zusammen aus
 1. dem durch Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Absätze 3 bis 5 BaySchFG i. V. m. § 22 AVBaySchFG in der jeweiligen Fassung abgedeckten Anteil am Schulgeld (derzeit 110 € monatlich) und
 2. dem Eigenanteil am Schulgeld in Höhe von 0 € für den Monat August und 70 € monatlich für die übrigen 11 Kalendermonate.Das Schulgeld beträgt derzeit insgesamt 110 € für den Monat August und 180 € monatlich für die übrigen 11 Kalendermonate. Mit der Verrechnung des Schulgeldersatz mit dem Schulgeld bin ich einverstanden. Der Einzug des Schulgeldes erfolgt per Lastschriftverfahren.
- (2) Gleiches gilt für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten (jährlich 50 €) und sonstigen Auslagen.

- (3) Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens 3 Monate nach der Mitteilung wirksam.
- (4) Eltern, die ein weiteres Kind an einer anderen erzbischöflichen Schule haben, wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 50% auf das Schulgeld gewährt.
- (5) Einmalig wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 € bei Neuansmeldung in den Jahrgangsstufen 11-13 erhoben. Der Einzug der Aufnahmegebühr erfolgt per Lastschriftverfahren. Sofern der Schüler/ die Schülerin die Schule, egal aus welchem Grund, verlässt und dieser Vertrag endet, erfolgt keine Rückerstattung.

§ 11 Information über Foto-, Film- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) innerhalb und außerhalb der Schule

- (1) Das Verbreiten und öffentliche Ausstellen von Aufnahmen, auf denen eine Personen allein oder mehrere Personen in der Gruppe aufgezeichnet sind, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der jeweils aufgezeichneten Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten zulässig (Recht am eigenen Bild – gem. § 22 Kunst- Urheber-Gesetz).
- (2) Nach dem Beschluss der „Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten“ der Katholischen Kirche Deutschlands vom 10. und 11. Oktober 2018, liegt eine Veröffentlichung von Aufnahmen vor, wenn diese einer nicht genau feststehenden Mehrzahl von Adressaten, die Dritte sind, zugängliche gemacht werden. Sind die Personen miteinander oder mit dem Veranstalter bekannt, gehören sie nicht zur Öffentlichkeit. Öffentlichkeit liegt damit nicht vor, wenn Aufnahmen im Innenbereich der Schule verwendet werden, z.B. für Unterrichtszwecke, Collagen, etc.
- (3) Um gezielte Informationen und Einblicke in die verschiedenen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler an der Schule zu ermöglichen, ist die Schule berechtigt, Aufnahmen zu erstellen. Diese dienen Unterrichtszwecken, der Dokumentation des Schullebens, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Information der Personensorgeberechtigten.
- (4) Das Erstellen von Aufnahmen für schulinterne Zwecke, bedarf keiner Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- (5) In allen anderen Fällen, im Besonderen bei einer Veröffentlichung von Namen und/oder Aufnahmen der Schülerinnen außerhalb des Innenbereichs der Schule wird jeweils eine gesonderte zweckgebundene und schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten eingeholt, siehe **Anlage 4**.
- (6) Personensorgeberechtigten ist das Erstellen von Aufnahmen in der Schule sowie bei Veranstaltungen (Feste, Ausflüge etc.) je nach Hausordnung der Einrichtung nicht oder nur mit Einschränkungen gestattet. Zulässig im Rahmen der Hausordnung durch Personensorgeberechtigte oder sonstige Angehörige der Schülerinnen erstellte Aufnahmen dürfen über den Personenkreis der Schule hinaus ohne Einwilligung der betroffenen Personensorgeberechtigten weder öffentlich verbreitet noch öffentlich zur Schau gestellt werden. Jede Veröffentlichung solcher Aufnahmen, im Besonderen in sozialen Netzwerken, ist untersagt.

§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird folgendes vereinbart:

Die Teilnahme an Exkursionen, Wandertagen und dergleichen ist verpflichtend. Dieser Schulvertrag bildet die rechtliche Grundlage für die genannten Schulfahrten. Ein Reisevertrag gemäß §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird nicht begründet.

§ 13 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

München,

Ort, Datum

Dagmar Sedlak, Schulleiterin

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen. Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

oder

Volljähriger/Volljährige Schüler/Schülerin

Empfangsbestätigung:

Wir bestätigen den Empfang

- ☒ Anlage 1 Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GrOKS)
- ☒ Anlage 2 Vereinbarung SEPA-Lastschriftverfahren
- ☒ Anlage 3 Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession angehören
- ☒ Anlage 4 Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos
- ☒ Anlage 5 Erklärung zur Nutzung von Onlineportalen (z.B. Elternportal)
- ☐ Anlage 6 Nutzungsvereinbarung für pädagogische Netze mit Einwilligung
- ☒ Anlage 7 datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG
- ☒ Anlage 8 Schulgebührenordnung Übersicht
- ☒ Anlage 9 PMO-M
- ☒ Anlage 10 EMO-M
- ☐ Anlage 11 Sonstiges: _____

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte

Eltern/Erziehungsberechtigte

Oder

Volljähriger/Volljährige Schüler/Schülerin